

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 29 (1953-1954)
Heft: 8

Artikel: Drastische Ausbildungsmethoden
Autor: Tschudin, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drastische Ausbildungsmethoden

Von Kpl. H. Tschudin

Jeder Angehörige einer Milizarmee weiß entweder aus der eigenen Erfahrung oder aus seinen Beobachtungen, daß der Mensch mit seinem Gewande oft auch seine *Gesinnung wechselt*. Es ist doch zweifellos so, daß mancher, der in den Militärdienst einrückt, mit den bequemeren Kleidern auch eine gehörige Dosis schlechter, leider aber auch guter Eigenschaften zu Hause läßt. Wer von uns kennt nicht den etwas spießigen und unauffälligen Durchschnittsbürger, der durch den Bundesanzug in eine fröhlichere, mutigere, ein bißchen derbere, manchmal auch prahlische, unvorsichtige oder tyrannische Landsknechtsnatur verwandelt wird?

Daß es eine absolute Notwendigkeit ist, immer wieder auf die *psychologischen Gefahren* und gelegentlichen Folgen dieses Tenuewechsels hinzuweisen, kann man aus einem Rechtsstreit ersehen, der kürzlich vor den Schranken unseres Bundesgerichts (vgl. Praxis 42, Nr. 148) ausgetragen wurde.

Ein Oberleutnant hatte einen Hilfsdienstsoldaten in der Handhabung des Gewehrs zu instruieren. Er setzte ihm die Mündung des mit einer blinden Patrone geladenen Gewehrs auf den Leib, stellte den Schlagbolzenring senkrecht und fragte den Soldaten, ob das Gewehr entschert sei. Als dieser verneinte, drückte der Offizier ab, um ihm zu zeigen, daß seine Antwort falsch sei und um ihm damit eine Lektion zu erteilen. Der HD erlitt durch den blinden Schuß so schwere *Unterleibsverletzungen*, daß er an ihren Folgen noch am selben Tage starb.

Die Witwe, die durch diese drastische Instruktionmethode ihren *Versorger verloren hatte*, mußte sich wegen des Schadens in erster Linie an die Militärversicherung halten. Da diese ihr aber nach den gesetzlichen Vorschriften nicht den ganzen Schaden ersetzen konnte, erhob sie gegen

den Offizier Klage. Das Genfer Obergericht schützte ihren Anspruch und erklärte, daß dieser ihr für den von der Versicherung nicht gedeckten Schadensrest von *18 620 Franken haftbar* sei.

Das *Bundesgericht bestätigte* das obergerichtliche Urteil in allen Teilen. Dabei stellte es zunächst einmal folgende Grundsätze auf:

1. Wer bei der Erfüllung seiner Dienstpflicht einem andern Wehrmann Schaden zufügt, hat ihm diesen nicht zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn die Militärversicherung den Verletzten (resp. seine Angehörigen) nur teilweise entschädigt.
2. Ist allerdings die Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit des Urhebers des Schadens derartig grob, daß seine Handlungsweise mit einer vernünftigen Ausführung dienstlicher Verrichtungen nichts mehr gemein hat, so kommt sie einer vorsätzlichen Schädigung so nahe, daß es ungerecht wäre, den verletzten Wehrmann (oder seine Angehörigen) die Folgen dieses Fehlers tragen zu lassen. Daher hat der Urheber in derartigen Fällen für den nicht gedeckten Schaden zivilrechtlich einzustehen.

Im Anschluß an diese allgemeinen Ausführungen nahm dann das Bundesgericht Stellung zu dem zur Beurteilung stehenden Einzelfall. Das vom Oberleutnant bei der Instruktion gewählte Verfahren, so führte es aus, habe derart weit von *den vorgeschriebenen Methoden abgewichen*, daß von einer vernünftigen Ausführung einer dienstlichen Verrichtung nicht mehr die Rede sein könne. Die *Dienstreglemente* verbieten es, eine Waffe gegen einen Menschen zu richten; sie schreiben vor, daß eine Waffe, außer beim Schießen, immer gesichert sein müsse und untersagten es überdies, mit blinder Munition auf eine weniger als 20 Meter entfernte Person zu schießen. Diese elementaren Regeln habe der Offizier um so mehr kennen müssen, als sie sogar jedem Soldaten bekannt seien. Ohne einen zulässigen Grund habe er sie aber verletzt.

Aus diesen Gründen entschloß sich unser höchster Gerichtshof dazu, den fehlbaren Offizier zur Zahlung der genannten Summe zu *verurteilen*.

Das Bundesgericht hat damit unseres Erachtens richtig gehandelt. Von einem Vorgesetzten muß man, wenn er auch den feldgrauen Anzug trägt und wenn schon der Dienstbetrieb an sich manche Risiken mit sich bringt, verlangen können, daß er seine Untergebenen zum mindesten nicht *grobfahrlässig* in Gefahr bringt.

In allen Künsten wie in allen Lebenslagen sind das Wissen und das Können zwei ganz verschiedene Dinge, und wenn man hin und wieder mit dem letzteren allein auskommt, so ist es doch nur die Vereinigung beider, die einen hervorragenden Mann bildet und einen vollkommenen Erfolg sichert.

General Jamini (1779 — 1869)



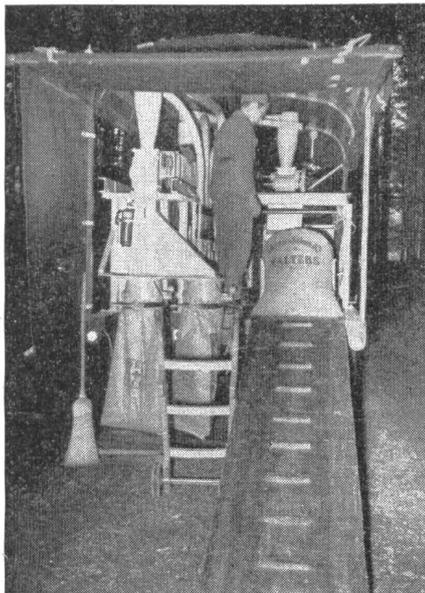
Von der Arbeit unserer Verpflegungsgruppen. Motorisierte Feldküche. Verschwunden sind die «romantischen Gulaschkanonen». Photopreß

Hubschrauber ersetzt Lastwagen

Aus USA wird gemeldet: Großhubschrauber mit einer Tragfähigkeit bis zu 5 t werden innerhalb weniger Jahre über 80 Prozent der Mannschaften und des Materials befördern, die von der amerikanischen Armee für ihre Aufgaben im Frontgebiet benötigt werden. Diese Prognose über die Entwicklung des modernen militärischen Transportwesens gab ein amerikanischer Oberst auf einer Tagung der Vereinigung der amerikanischen Ingenieure bekannt. Der amerikanische Oberst gilt als besonderer Fachmann für Fragen des Lufttransportes. Es ist daher besonders aufschlußreich, wenn dieser amerikanische Transportoffizier in diesem Zusammenhang gleichzeitig der Meinung ist, daß die amerikanische Armee beabsichtigt, den Lastkraftwagen an der Front ganz allgemein durch den Hubschrauber zu ersetzen. (DSZ)

„Stiller Krieg“ entscheidend

Ein US-General sagte vor kurzem: «Wir müssen den «stillen Krieg» der Wissenschaftler gewinnen. Ein eindrucksvolles Bild vom zukünftigen Krieg mit ferngelenkten Waffen entwarf Generalleutnant Putt, der Kommandeur der Forschungs- und Entwicklungsabteilung der USA-Luftstreitkräfte, auf der Jahresversammlung der amerikanischen Gesellschaft für Raketenforschung. «Militärflugzeuge», sagte er, «werden in Zukunft überflüssig werden, da die ferngelenkten Geschosse über ganz unvorstellbare Geschwindigkeiten mit einem großen Aktionsradius verfügen. Ferngelenkte Raketen werden an die Stelle der Flakbatterien und der Jäger treten, denn kein von einem Menschen bedientes Gerät wird ausreichen, um die ferngelenkten Geschosse des Feindes zu bekämpfen. Sie sausen aus der Stratosphäre mit Ultraschallgeschwindigkeit herab. Diese Ueberzüchtung der Technik läßt in Zukunft nur noch Blitzkriege zu. Lange Auseinandersetzungen, wie wir sie vom Zweiten Weltkrieg her kennen, sind in Zukunft nicht mehr möglich, weil das Schlachtfeld außerhalb der Reichweite der modernen Sprengwaffen des Aggressors bleibt. Die moderne Technik wird auch dem Krieg der Zukunft ein vollkommen anderes Gepräge verleihen. Entscheidend wird vor allem der geistige Krieg sein. Er wird den Sieger bestimmen.» (DSZ)



Von der Arbeit unserer Verpflegungsgruppen. Mobile Feldmühle. Alles ist zweckmäßig und auf höchste Leistungsfähigkeit hin ausgerichtet. Photopreß